



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>006/0009/2020</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>24.06.2020</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ke/Dei</b>
<b>Sanierung Stadttheater - Erstellung Nutzungskonzept für Förderrichtlinien</b>		
<b>Referat für Kultur, Sport und Schulen</b> <b>Verfasser: Dr. Fabian Kern</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>14.07.2020</b>	<b>Kulturausschuss</b>
	<b>20.07.2020</b>	<b>Stadtrat</b>

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, für die anstehende Sanierung des Amberger Stadttheaters ein inhaltliches Nutzungskonzept zu erstellen. Dieses inhaltliche Nutzungskonzept stellt eine wesentliche Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Sanierung durch den Freistaat Bayern nach Art. 10 BayFAG unter der Beachtung des Europäischen Beihilferechts dar.

### **Sachstandsbericht:**

#### **a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung**

Die Stadt Amberg plant die dringend notwendige Sanierung und Erweiterung des Stadttheaters, um einerseits die Barrierefreiheit herzustellen und andererseits gravierende Schwachpunkte wie beispielsweise mangelnder Brandschutz, zu kleine Foyer-Flächen und fehlende Künstler-Garderoben zu beseitigen.

In diesem Kontext wurde in den letzten Jahren ein Architekten-Wettbewerb durchgeführt. Nachdem der Siegerentwurf in seiner Ausführung „zwar viele interessante Impulse, aber keinen direkt umsetzbaren Entwurf geliefert“ hat (AZ vom 5. März 2019) gilt es, die weiteren notwendigen Schritte vorzunehmen. Dabei ist vor allem auch zunächst zu klären, welche Fördermöglichkeiten für die Sanierung des Stadttheaters möglich sind.

Um für die Sanierung des Amberger Stadttheaters eine maximale staatliche Förderung – aktuell werden vom Freistaat Bayern Theatersanierungen mit bis zu 75% der förderfähigen Kosten unterstützt – zu erhalten, sind wesentliche Voraussetzungen zu erfüllen.

Eine Grundvoraussetzung für eine entsprechende Förderung ist in der FAZR 605-F Richtlinie des Freistaats Bayern festgelegt. Danach sind Investitionen für kommunale Theater- und Konzertsaalbauten nur dann förderfähig, wenn dort ein ganzjähriger professioneller Spielbetrieb mit regelmäßig mindestens 100 Theater- oder Konzertvorstellungen erfolgt.

Dabei ist das Europäische Beihilferecht zu beachten. Dies besagt, dass Investitionsbeihilfen nur dann beihilfefähig sind, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden.

Unter diesen Voraussetzungen gilt es ein inhaltliches Nutzungskonzept zu erarbeiten, das abbildet, unter welchen räumlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen die Vorgaben zur Förderung erfüllbar sind.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme  
Erfüllung Vorgaben zum Brandschutz und Barrierefreiheit im Stadttheater

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

---

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

---

**Personelle Auswirkungen:**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan

---

b) Haushaltsmittel

---

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen  
Haushaltsmitteln erforderlich)

---

**Alternativen:**

---

**Anlagen:**

Anlage 1: Auszug Zuweisungsrichtlinie – FAZR 605-F des Freistaates Bayern

Anlage 2: Auszug Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Artikel 53 „Beihilfen für Kultur und  
die Erhaltung des kulturellen Erbes

---

Dr. Fabian Kern  
Kulturreferent